

FD 400

Bebauungsplan: **Entwurf vhb. Bebauungsplan 75 (Photovoltaik-Freiflächenanlage Alexandersfeld) und 90. Änderung FNP**

Bearbeitungsstand: 3. Ämterbeteiligung
 Eingang: 04.06.2025
 Frist: 02.07.2025

<u>Sachbearbeiter</u>	<u>Name</u>	<u>Telefon</u>
Naturschutz	██████████	██████
Gewässerschutz	██████████████████	██████████
Bodenschutz/Altlasten	██████████	██████
Kampfmittel	██████████	██████
Immissionsschutz/UVP	██████████	██████

Stellungnahme des FD Naturschutz / Technischer Umweltschutz**Naturschutz**

zust. Sachbearbeiterin: ██████████

Tel.: ██████

Die Reduzierung der Photovoltaik-Nutzung auf nur noch eine Teilfläche (TF2) wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Wertvolle Vegetationsbestände der Teilfläche 1 können so erhalten werden, andere Bereiche der TF1 werden aufgewertet und dienen der Kompensation.

Für die teilweise Inanspruchnahme eines gem. §30 BNatSchG geschützten Biotopes (mesophiles Grünland) ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.

(„Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) BNatSchG für die Beseitigung nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NNatSchG geschützter Biotope im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 75, Photovoltaik-Freiflächenanlage Alexandersfeld“)

In dem Antrag ist, wie im Umweltbericht, Art und Umfang des Eingriffs in das geschützte mesophile Grünland zu beschreiben und der geplante Ausgleich ebenfalls genau darzustellen.

Im Umweltbericht sollte auf diesen Ausnahmeantrag hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Formulierung kann unsererseits unterstützt werden.

2) Kampfmittelräumung und Bodenschutz

Die Ausräumung eines Kampfmittelverdachts hat grundsätzlich Priorität, wobei jedoch die Art der Räummethode erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und andere haben kann. In § 1 der textlichen Festsetzungen wird die Methode der „Siebung“ erwähnt; dies würde zu einer vollständigen Zerstörung der Bodenstruktur führen und sollte daher nur dann als Verfahren eingesetzt werden, wenn keine weniger intensiven Räumverfahren in Betracht kommen. In den Vorgesprächen wurde vereinbart, eine Siebung lediglich im Bereich des Streifens mit hoher Anomaliedichte durchzuführen; die Siebung auch nur dann, wenn kampfmittelbegleitete Testöffnungen einen konkreten Kampfmittelverdacht ergeben bzw. eindeutige nicht kampfmittelartige Ursachen (Leitungen, mineralische Verfüllungen etc.) ausgeschlossen sind. Für die sonstigen detektierten Anomalien wurde eine Einzelöffnung abgestimmt. Dieses gestufte Vorgehen sollte in § 1 ausgeführt werden. Des Weiteren sollte der Einsatz- und Fahrbereich von für die Räumung erforderlichen Maschinen auf die konkreten Verdachtsfelder beschränkt sein, um nachteilige Einwirkungen auf umliegenden Boden und Vegetation zu minimieren. Dies sollte in Abstimmung mit Umweltbaubegleitung/Bodenkundlicher Baubegleitung erfolgen; die BBB sollte auch zum Umgang mit Boden bei Einzelöffnung, Siebung und Verfüllung/Wiederherstellung von Böden/Bodenfunktionen einbezogen werden.

Sonstige Anregungen:

1) Der Abschnitt 4.5.2. der jeweiligen Begründungen sollte entsprechend der zwischenzeitigen Abstimmung wie folgt geändert werden:

Das Plangebiet liegt in Abhängigkeit der verschiedenen Nutzungszeiträume im Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Oldenburg (Flugplatz Alexandersfeld) bzw. unmittelbar angrenzend dazu. Für das Plangebiet sind im Altlastenverzeichnis der Stadt Oldenburg keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen im engeren Sinne verzeichnet. Nach den im Rahmen der Altlastenbearbeitung von militärischen Standorten (sog. Rüstungsaltlastenstandorte) dokumentierten Recherchen liegen für diese Teile des Fliegerhorstes keine Hinweise auf flächige Altlastenverdachtsmomente (Tankanlagen, Munitionsfertigung/-lagerung oder Delaborierung, Verklappung etc.) vor. Für das noch bestehende Gebäude im mittleren Bereich sowie das ehemalige östliche Gebäude wurde eine Nutzung als Hangar und/oder Werkstatt ermittelt; hiervon geht lediglich ein untergeordneter und für das Bauleitplanverfahren nicht relevanter Kontaminationsverdacht aus. Explosivwirkungen von etwaigen Kampfmitteln sind vom bodenschutzrechtlichen Altlastenbegriff ausgenommen (s.u.). Für das Vorhandensein größerer Kampfmittelmengen und ggf. resultierender Freisetzung sprengstoff- und pulvertypischer Verbindungen liegen keine Anhaltspunkte vor.

2) Es wird angeregt, den Unterabschnitt Kampfmittel in den Begründungen eine Ebene höher zu ziehen, da die Explosivwirkungen von Kampfmitteln nicht in das Bodenschutzrecht fallen und allgemein völlig andere Maßnahmen erfordern.

- 3) Der in Abschnitt 5.7. vorgenommene Ausschluss von dort sog. Recycling-Baustoffen steht in Widerspruch zur Ersatzbaustoffverordnung (siehe insbesondere § 19 (6)). Hier sollte ein Abgleich mit der WSG-Verordnung erfolgen und, wenn diese keine konkreten Regelungen, in der Begründung ein Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung hergestellt werden.

Kampfmittel

zust. Sachbearbeiter: [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Abschnitt 5.6: E-Mail Adressen für Benachrichtigungen Kampfmittel ändern auf (bodenschutz@stadt-oldenburg.de).

Außerdem im letzten Textabschnitt 5.6 folgende Änderung:
.....entlang des Schotterweges, sind durch eine Kampfmittelräumfirma zu begleiten (Aushubüberwachung).

Kennzeichnung von Verdachtsflächen in der Planzeichnung.

Immissionsschutz / UVP

zust. Sachbearbeiter: [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Es liegen je ein Umweltbericht zum vhb. Bebauungsplan 75 und zur 90. Änderung des FNP 1996 sowie ein Gutachten zu potentiellen Blendungen durch die FFPV-Anlage vor.

Die FFPV-Anlage verursacht lt. Umweltbericht keine signifikanten Emissionen/Immissionen im Hinblick auf Lärm oder auf Luftschadstoffe.

In dem Gutachten zu Blendwirkungen der FFPV-Anlage (PVA WASSERWERK OLDENBURG“ (SONNWINN 2025 vom 14.04.2025)) wurde untersucht, inwieweit mögliche Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den Oberflächen der Photovoltaikmodule als relevant wahrgenommen werden und ob diese von den Bewohnern der angrenzenden Wohnhäuser als Beeinträchtigung empfunden werden könnten. Untersuchungsgrundlage war die Vorhabenplanung ohne die vorhandenen Gehölze und ohne die geplanten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern an den Rändern der Photovoltaikanlagen-Fläche.

Im relevanten Umfeld (100 m Radius) der Photovoltaikanlage wurden an keinem der Betrachtungspunkte die LAI-Grenzwerte überschritten. Es werden somit keine erheblichen Belästigungen in/an schutzwürdigen Räumen, im Sinne des LAI-Leitfadens erwartet.

Im Auftrag

[REDACTED]